



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

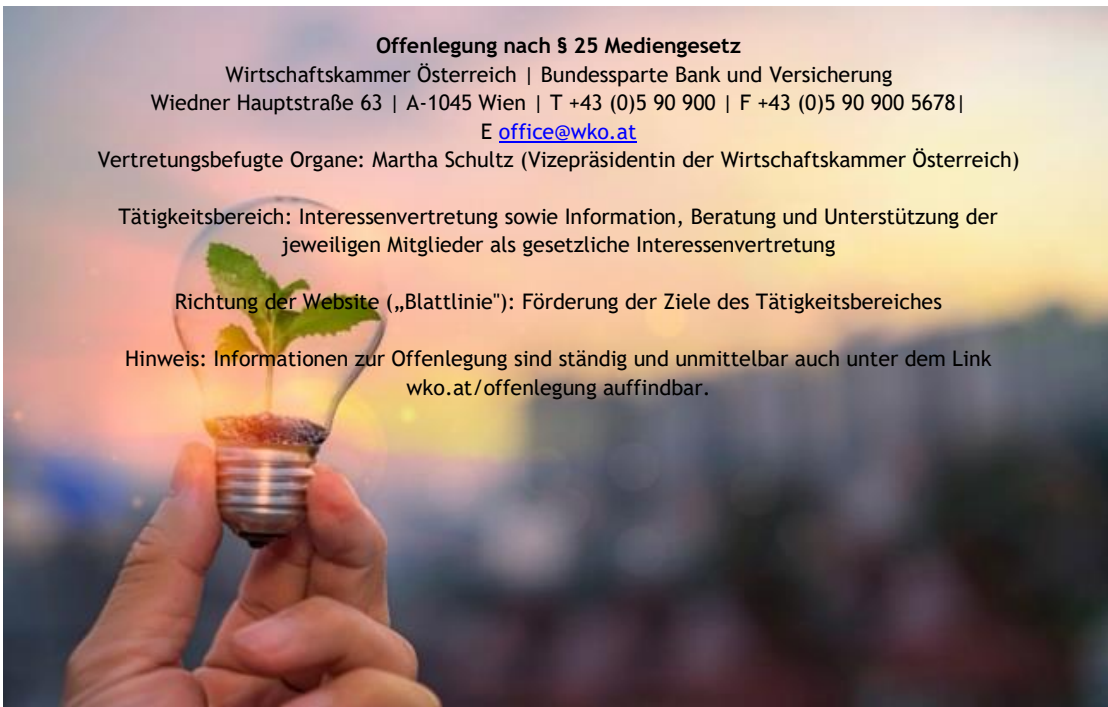
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOP THEMEN

UMSETZUNG DER EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Status:

- Der Gesetzesentwurf für ein neues Verbraucherkreditgesetz (VKrG 2026) wurde vom BMJ bis 20. März 2026 in die Begutachtung geschickt.
- Die Bundessparte wird nach wie vor Hauptanliegen der Finanzbranche in den Begutachtungsprozess einbringen.
- Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) war bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Das BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabe- und Verbot bei mangelnder Bonität wie im HKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldenerlass.
- Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage kommt es künftig nicht mehr zu einem „ewigen“ Rücktrittsrecht - vorgesehen ist eine absolute Frist von 12 Monate + 14 Tage. Von dieser absoluten Frist nicht erfasst sind aber Belehrungsmängel betreffend das Rücktrittsrecht.

EUROPEAN PAYMENTS INITIATIVE (EPI) - MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ZWISCHEN MEHREREN NATIONALEN ZAHLUNGSLÖSUNGEN

Die European Payments Initiative (EPI) hat kürzlich ein **Memorandum of Understanding (MoU)** mit mehreren nationalen Zahlungslösungen (Bancomat, Bizum, SIBS/MB Way und Vipps MobilePay - Mitglieder der EuroPA Alliance) unterzeichnet. Dies stellt einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der europäischen Zahlungssouveränität dar und zielt darauf ab, die Vernetzung dieser Lösungen auf europäischer Ebene zu beschleunigen und bis 2027 nahtlose grenzüberschreitende Zahlungen in ganz Europa zu ermöglichen. Die Lösungen werden nun in die Umsetzungsphase des Projekts überführt. Die Förderung dieser auf privaten Zahlungsinfrastrukturen basierenden Lösungen erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem die EU-Institutionen den Rahmen für eine künftige öffentliche digitale Währung festlegen, die von der EZB ausgegeben werden soll.

Die Zusammenarbeit soll nationale Lösungen vereinen, die derzeit rund 130 Millionen Nutzern zur Verfügung stehen, und damit einen unmittelbaren Mehrwert für Verbraucher sowie grenzüberschreitend tätige Händler schaffen. Bei ihrem Start soll die Initiative **13 europäische Länder** (Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien und Schweden) umfassen, die **zusammen bereits rund**

72 % der Bevölkerung der EU und Norwegens abdecken. Die Koalition steht allen europäischen Ländern offen, einschließlich der Schweiz und anderen Nicht-Euro-Märkten: Märkte, die bereits eine eigene Lösung entwickelt haben, können direkt beitreten, während diejenigen ohne eigene Lösung, die beitreten möchten, eine der im Rahmen der Initiative bereits verfügbaren Lösungen implementieren können.

Interoperabilitätsmodell

Die Zusammenarbeit **basiert auf einem zentralen Interoperabilitäts-Hub**, der von einer künftigen zentralen Stelle betrieben wird, die gemeinsam von den Partnern eingerichtet werden soll. Der zentrale Hub wird als technische Ebene fungieren und einen nahtlosen Transaktionsfluss zwischen bestehenden paneuropäischen und nationalen Lösungen auf der Grundlage europäischer Standards und Infrastrukturen ermöglichen, einschließlich Sofortzahlungen von Konto zu Konto. Bestehende Zahlungslösungen sollen unverändert bleiben, wobei ihre Marken, ihre Benutzerfreundlichkeit und ihre Funktionen erhalten bleiben.

Fahrplan und nächste Schritte

Im Anschluss an die Absichtserklärung werden die Partner bis zum ersten Halbjahr 2026 die zentrale Interoperabilitäts-Einheit einrichten, mit den Vorbereitungen für die technische Umsetzung der angestrebten Struktur beginnen und parallel dazu Proof-of-Concepts (PoCs) durchführen.

Bis 2027 sollen durch eine schrittweise Einführung alle Anwendungsfälle abgedeckt werden:

- 2026: Einführung von grenzüberschreitenden Peer-to-Peer-Zahlungen (P2P)
- 2027: Einführung von E-Commerce- und Point-of-Sale-Zahlungen (POS)

Die europäischen Bankenverbände (EACB, EBF und ESBG) begrüßen in einer gemeinsamen Erklärung die Unterzeichnung des MoU zwischen den nationalen Zahlungslösungen. Darin weisen die Verbände darauf hin, dass die von den nationalen Bankengemeinschaften entwickelten und unterstützten Lösungen rund 130 Millionen Nutzer bedienen und im Einklang mit den europäischen Zielen für Sofortzahlungen, der Stärkung des SEPA-Raums sowie der Verbesserung der Nutzererfahrung stehen.

Auch Österreichs Banken prüfen derzeit eine mögliche Beteiligung an einer solchen europäischen privatwirtschaftlichen Initiative. Die entsprechenden Entwicklungen werden laufend beobachtet, evaluiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

VORSCHAU AUF DEN RATSVORSITZ ZYPERN IM ERSTEN HALBJAHR 2026

Zypern hat am 1. Jänner 2026 zum zweiten Mal den EU-Ratsvorsitz übernommen (zuletzt 2012). Unter dem Motto „**An autonomous Union. Open to the World.**“ nennt das im Dezember 2025 veröffentlichte [Halbjahresprogramm](#) als Prioritäten die Themen Sicherheit und Verteidigung, Wettbewerbsfähigkeit, Außenpolitik, gemeinsame Werte und Soziales, sowie die Verhandlungen zum nächsten MFR.

Im Bereich **Finanzmärkte und -dienstleistungen** wird der Fokus auf die Erzielung weiterer Fortschritte bei der Kapitalmarktunion und dem Savings & Investments Union-Paket sowie auf die Finalisierung von Dossiers im Trilogstadium gelegt.

- **Stärkung und Vertiefung der EU-Kapitalmärkte** zur Sicherung von Finanzstabilität, Marktintegrität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit
 - Unterstützung einer integrierten und leistungsfähigen Savings and Investments Union (SIU) zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel für produktive Investitionen
 - Unterstützung von Investitionen in Sicherheit, Verteidigung sowie die digitale und grüne Transformation
 - Vereinfachung und Verbesserung der EU-Regeln bei gleichzeitig hohem Anlegerschutz
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Integration des EU-Bankensektors**
 - Abbau regulatorischer Komplexität und administrativer Belastungen
 - Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung, insbesondere für KMU und Start-ups, zur Förderung von Innovation und grenzüberschreitendem Wachstum

- Abschluss der technischen Arbeiten zur **Retail Investment Strategy (RIS)** auf Basis der politischen Einigung, im Einklang mit Vereinfachung, Verhältnismäßigkeit und Anlegerschutz
- Fortführung der Trilogverhandlungen zur **Financial Data Access (FiDA) Regulation** für Datenzugang, Innovation, Verbraucher- und Datenschutz
- Start politischer Trilogverhandlungen zum **Single Currency Package**, einschließlich Einführung des digitalen Euro
- Aufnahme von Trilogverhandlungen zum **Verbriefungspaket (Securitisation package)** zur Belebung des Marktes und Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU bei Wahrung von Stabilität und Transparenz
- Fortschritte bei der Überarbeitung der **IORP-II-Richtlinie** und der **PEPP-Verordnung** zur Stärkung zusätzlicher Altersvorsorge
- Überarbeitung der **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** zur Reduzierung von Komplexität, Bekämpfung von Greenwashing und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Förderung des Dialogs zum **Marktintegrations- und Marktinfrastrukturpaket** mit Fokus auf Ausgewogenheit, Inklusivität und Berücksichtigung unterschiedlicher Marktteilnehmer

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

Im Sinne einer einheitlichen Kommunikation der Kreditwirtschaft zum Thema „Kreditbearbeitungsgebühren“ wird die [Landingpage](#) der Bundessparte laufend mit neuen OGH-Entscheidungen aktualisiert. Bei Anfragen zu Kreditbearbeitungsgebühren und zu einschlägigen OGH-Entscheidungen kann daher auf diese Landingpage verwiesen werden.

OGH-Entscheidungen vom 16.12.2025 (4 Ob 74/25y und 8 Ob 78/25s)

Kreditbearbeitungsgebühren bleiben weiterhin grundsätzlich zulässig. Die Entgeltaufstellung inkludiert auch in diesen beiden Fällen Entgelte für Liegenschaftsbewertung, Grundbuchsüberprüfung und Abwicklung über Treuhänder. Doch anders als in der Entscheidung vom 3. Senat, entschied der OGH in diesen beiden Fällen, dass eine intransparente Überschneidung vorliegt. Dass der 3. Senat bei „ähnliche[n]“ Klauseln zum „gegenteilige[n]“ Ergebnis kam, veranlasse nicht dazu, von Begründung und Ergebnis der Entscheidungen des 2. Senats abzugehen, da sich die von 3. Senat beurteilte Entgeltgestaltung durch bessere Abgrenzbarkeit der einzelnen Entgelte auszeichne.

OGH-Entscheidung vom 26.11.2025 (3 Ob 77/25g)

Der OGH bestätigt in dieser Entscheidung, dass Kreditbearbeitungsgebühren zulässig sind und stellt klar, dass dem Kreditbearbeitungsentgelt konkrete Leistungen gegenüberstehen. Mit dem Bearbeitungsentgelt wird der bei der Kreditvergabe entstehende Aufwand der Bank abgegolten, wie beispielsweise Tätigkeiten der Bonitätsprüfung oder Kalkulation von Zins- und Laufzeitvarianten sowie Beratung und Dokumentation. Einem Durchschnittsverbraucher sei ausreichend klar, dass eine „Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit und den Aufwand der Bank bei der Bearbeitung und Bereitstellung eines jeden Kredites zu zahlen ist.“ Laut dem OGH ist generell maßgebend, „ob der informierte und verständige Durchschnittsverbraucher gemessen am gesamten Vertrag überprüfen kann, welche Leistungen und welcher Aufwand mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden und ob sich diese Leistungen mit jenen anderer Entgelte überschneiden.“ Der OGH verneint in dieser Entscheidung eine Überschneidung mit anderen im Vertrag transparent ausgewiesenen Einmalgebühren, und zwar in Form einer Eintragungsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr. So hält der OGH in seiner Kommunikation fest: „Verlangt eine Bank für einen Immobiliarkredit neben einer „Bearbeitungsgebühr“ zusätzlich „Einmalkosten“ in Form einer Eintragungsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr, so bringt sie deutlich erkennbar zum Ausdruck, dass sie mit den Einmalkosten nur den zusätzlichen Aufwand abgegolten haben will, der im Zusammenhang mit der hypothekarischen Sicherstellung eines Kredits anfällt. Eine solche Klausel ist transparent, weil dem Verbraucher klar ist, dass sich die beiden Gebührenkategorien nicht überschneiden.“

Im Ergebnis wurde das Begehren der Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr in allen drei Instanzen abgewiesen.

OGH-Entscheidung vom 11.11.2025 (1 Ob 177/24x)

Auch in dieser Entscheidung geht der OGH von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren aus. Die Bearbeitungsgebühr muss allerdings transparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sein. Dem Verbraucher muss es also möglich sein, aus dem Vertragswerk zu entnehmen, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist.

OGH-Entscheidungen vom 23.10.2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y)

Der OGH stellt in seinen Entscheidungen vom 23. Oktober 2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y) nun ausdrücklich klar, dass Kreditbearbeitungsentgelte dem Grunde nach zulässig sind. Auch eine Pauschalierung wird vom OGH als zulässig erachtet, sodass „der Aufwand im Einzelfall auch niedriger ausfallen kann“ als das verrechnete Entgelt (2 Ob 52/25y Rz 39).

Der OGH bestätigt die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren also, bloß dürfen die Kosten der Bank nicht grob überschritten werden (2 Ob 52/25y Rz 39; zuvor schon 7 Ob 169/24i Rz 43). Ab welcher Höhe eine grobe Überschreitung vorliegt, wird vom OGH nicht beantwortet. Aus der Entscheidung 2 Ob 52/25y lässt sich jedoch ableiten, dass der OGH von einer gravierenden Überschreitung ausgeht, damit sie als grob einzuordnen ist (Rz 37).

Ebenso lässt der OGH offen, wie die konkreten Kosten zu ermitteln sind. Jedenfalls marktübliche Personalkosten und Softwarekosten sind zu berücksichtigen (2 Ob 52/25y Rz 39, 43). Darüber hinaus hält der OGH fest, dass sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.), wonach Zusatzentgelt grundsätzlich unzulässig sind, nicht auf die Kreditwirtschaft übertragen lässt, weil das Bearbeiten des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung sowie das Erstellen der Kreditunterlagen dem Kreditgeber konkrete Kosten (wie etwa Personal- und IT-Kosten) verursacht, die über die bloße Bereitstellung des Kapitals hinausgehen (2 Ob 52/25y Rz 35). Daher ist laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Kreditvertrags notwendig, nämlich hinsichtlich Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Kosten. So waren die Entgelte in 2 Ob 52/25y transparent, jene in 2 Ob 92/25f hingegen nicht.

Anwälte und Prozessfinanzierer werben um klagswillige Kunden und berufen sich dabei insbesondere auf eine Rechtsprechung des OGH vom November 2022, wonach Servicepauschalen von Fitnesscentern als „Entgelte ohne konkrete Zusatzleistung“ nicht zulässig seien. Auch ähnliche Entscheidungen zu Mobilfunkverträgen wurden wiederholt angeführt. Die Kreditwirtschaft war überzeugt, dass es hier keine rechtlichen Parallelen gibt. Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Die Ansicht der Kreditwirtschaft wird nun vom OGH in einer aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2025 bestätigt, wonach sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.) nicht auf die Kreditwirtschaft nicht übertragen lässt (2 Ob 52/25y Rz 35).

Obwohl die grundsätzliche Zulässigkeit des Kreditbearbeitungsentgelts geklärt ist, sind weiter viele Fragen offen. Derzeit liegen mehrere weitere Verfahren beim OGH, sodass in den nächsten Monaten mit weiteren Klarstellungen zum Thema Kreditbearbeitungsgebühren zu rechnen ist.

FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES SEKTORALEN SYSTEMRISIKOPUFFERS

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass seit dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) in seiner 47. Sitzung vom 12. Dezember 2025, empfohlen den Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienexposures in einem ersten Schritt auf 2% am 1. Juli 2026 und in einem weiteren Schritt auf 3,5% ein Jahr danach zu erhöhen.

Im Jahr 2026 muss die Änderung im Rahmen einer Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung der FMA gesetzlich verankert werden.

Die Sparte hat im Vorfeld an die ordentlichen Mitglieder des FMSG nochmals die gemeinsame Position der Kreditwirtschaft zu einer möglichen Anhebung des sektoralen Kapitalpuffers eingebracht.

Die Bundessparte setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass etwaige weitere Erhöhungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Link: <https://www.fmsg.at/publikationen/presseaussendungen/2025/47te-sitzung.html>

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZUR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES BANKENSEKTORS

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Funktionsweise und Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors und -Binnenmarktes gestartet. Hintergrund sind die Berichte von Enrico Letta und Mario Draghi, welche jeweils auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors weiter zu stärken.

Im Rahmen der Konsultation sollen insbesondere drei zentrale Themenbereiche behandelt werden:

- *Wettbewerbsfähigkeit der Banken innerhalb der EU bzw. international*
- *Binnenmarkt und Bankenunion*
- *Komplexität und Effektivität der regulatorischen Rahmenbedingungen*

Zu diesem Themenbereich wurde im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments bereits ein Positionspapier erarbeitet, zu welchem wir im vergangenen November bereits um Stellungnahme ersucht haben. Dieses Papier soll im Februar an die Kommission übergeben werden, eine finale Version liegt uns bislang nicht vor.

Einmeldungen sind über einen Online-Fragebogen mit fixierten Eingaben möglich, die Bundessparte wird sich daher mit einer konsolidierten Position einbringen.

BANKENAUF SICHT

SIMPLIFIZIERUNGEN UND EFFIZIENZSTEIGERUNGEN IM BANKENAUF SICHTS-BEREICH

Die größte Komplexität im regulatorischen Umfeld entsteht durch die Vielzahl europäischer und nationaler Rechtsakte, uneinheitliche Definitionen, zunehmende Granularität der Datenanforderungen sowie mangelnde Koordination zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden. Banken sehen sich durch parallele Kapitalanforderungen, umfangreiche Meldewesenregime, neue ESG- und AML-Pflichten sowie DORA stark belastet.

Die Bundessparte steht dazu im Austausch mit der OeNB. Diskutiert werden notwendige Vereinfachungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen im Bankenaufsichtsbereich, insbesondere in den Bereichen Meldewesen, Aufsichtspraxis und Proportionalität/SNCI-Regime („Kleinbankenregime“).

CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status:

- *Die Finalisierung auf EU-Ebene und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im ersten Quartal 2026 erwartet.*
- *Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.*

- Anfang November 2025 wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt; Link: [Abstimmungsergebnis](#).

Links:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115(COD))

BASEL IV

Status:

- *Das CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich nach wie vor in politischer Koordinierung.*
- *Ein Inkrafttreten zum nationalen Umsetzungstermin (11.1.2026) ist nicht erfolgt.*
- *Mit einer Verzögerung um ¼ Jahr wird gerechnet.*
- Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen hierzu an BMF und politische Entscheidungsträger herangetragen; insbesondere
 - **Ad Meldepflicht „prudenziell relevante Transaktionen“ (§ 22c ff. BWG):** Es braucht eine Klarstellung (Übergangsbestimmung), dass sich die neue Regelung nur auf Sachverhalte bezieht, die nach In-Kraft-Treten verwirklicht werden.
 - **Die in § 73 (1c) BWG vorgesehene Anzeigeverpflichtung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen ist überschießend** und würde einen extrem hohen bürokratischen Zusatzaufwand erzeugen. Mit der Anzeigepflicht würde man in AT klar über die erforderliche Umsetzung in der CRD VI hinausgehen. Das wäre konträr zu den derzeitigen Bestrebungen nach Simplifizierungen und Entbürokratisierungen auf EU und nationaler Ebene. Zudem würde sich auch für die Aufsicht den Aufwand massiv erhöhen, die Flexibilität aber reduziert und dem Ziel einer mehr risikobasierten Aufsicht widersprochen werden.

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

EBA - RETAIL DIVERSIFIZIERUNGSMETHODEN

Laut FMA befindet sich das Thema im EBA-Freigabeprozess und soll in einem der nächsten Board of Supervisors behandelt und anschließend veröffentlicht werden.

KAPITALMARKT

AIFMD/UCITSD-REVIEW - NATIONALE UMSETZUNG SOWIE VORSCHLAG ZUR EINFÜHRUNG EINES FREIBETRAGS FÜR IMMOBILIENFONDS

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz u.a. geändert werden (AIFMD / UCITSD-Review), in Begutachtung geschickt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch

alternative Investmentfonds. Die wesentlichen Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU sowie der Richtlinie 2009/65/EG durch die Richtlinie (EU) 2024/927 umfassen:

- die Harmonisierung von Regelungen zu alternativen Investmentfonds (AIF), die Kredite vergeben,
- die Erweiterung der Liste der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen für Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) bzw. Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds nach dem InvFG 2011,
- die Festlegung von Standards für AIFM bzw. Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds nach dem InvFG 2011, die ihre Funktionen an Dritte übertragen,
- die Neuregelung im Zusammenhang mit Verwahrdienstleistungen, sowohl bei AIF als auch bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW),
- die Optimierung der Erhebung von Aufsichtsdaten, sowohl bei AIF als auch bei OGAW, und
- die **Neuregelung des Einsatzes von Liquiditätsmanagementinstrumenten**, sowohl bei AIF als auch bei OGAW.

Durch eine Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) soll ein bis 2030 befristeter Freibetrag für Anteilinhaber eingeführt werden, die zum Stichtag 31. Dezember 2026 Anteile an Immobilienfonds bei einer Depotbank auf ihren Namen hinterlegt haben.

Die österreichische Finanz- und Fondsbranche begrüßt grundsätzlich, dass ein Freibetrag bei Immobilienfonds, wie er auch im Regierungsprogramm vereinbart ist, iSd der Finanzmarktstabilität und insbesondere im Interesse der Kleinanleger eingeführt wird. Für Kleinanleger in offenen Immobilienfonds ist es wichtig, dass sie auf ihr Erspartes zurückgreifen können. Mit der Einführung eines Freibetrags kann einem drohenden Run auf österreichische Immobilienfonds im Zusammenhang mit den neuen Rücknahmefristen entgegengewirkt werden.

Die Bundessparte wird sich im Rahmen der Begutachtung dafür einsetzen, dass eine einfache und verständliche, unbefristete und bedingungsfreie Freibetragsregelung eingeführt wird, die insbesondere Kleinanleger nicht abschreckt und deren berechnigte Interessen - vor allem im Hinblick auf Flexibilität - wahrt.

ESMA-ARBEITSPROGRAMM 2027-2029

Die ESMA hat ihr Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2027-2029 veröffentlicht. Vor dem Hintergrund des moderaten Wirtschaftswachstums, anhaltender Unsicherheit und geopolitischer Spannungen hat die ESMA angekündigt, ihre Maßnahmen zur weiteren Integration der europäischen Kapitalmärkte im Rahmen der „Savings and Investment Union“ (SIU) zu intensivieren. Das Programm entsteht in einer Phase tiefgreifender Veränderungen des europäischen Finanzsystems. Die ESMA will den Aufbau der SIU aktiv unterstützen, insbesondere durch einen gezielten und verhältnismäßigen Einsatz regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Instrumente.

Neben ihren Kernzielen - einer wirksamen und einheitlichen Aufsicht in der EU, der Stärkung des Anlegerschutzes sowie der Sicherung stabiler und resilienter Finanzmärkte - plant die ESMA zudem eine deutliche Ausweitung ihrer direkten Aufsichts Kompetenzen. Dies betrifft insbesondere Marktdatenanbieter, ESG-Ratingagenturen, externe Prüfer europäischer grüner Anleihen sowie kritische IKT-Drittdienstleister im Rahmen der DORA-Verordnung.

Das Jahr 2027 wird zudem durch die Umsetzung struktureller Reformen geprägt sein, darunter die Umstellung auf den „T+1“-Abwicklungszyklus und die Fortführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Überarbeitungen von „EMIR“, „CSDR“ und Sustainable Finance.

Darüber hinaus hat die ESMA angekündigt, sich auf die Vereinfachung der Regulierung, die Reduzierung der Berichtskosten und die Stärkung ihrer digitalen Kapazitäten zu konzentrieren, und zwar durch die Einführung des europäischen einheitlichen Zugangspunktes (European Single Point of Access, ESAP) und den verstärkten Einsatz künstlicher Intelligenz in der Aufsicht.

SUSTAINABLE FINANCE

OMNIBUS I -INITIATIVE - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTPFLICHTEN (CSDDD) - VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Status:

- *Das EU-Parlament und der Rat haben Anfang Dezember 2025 eine vorläufige politische Einigung über das Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD) erzielt, um den Berichtsaufwand zu reduzieren und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen zu begrenzen.*
- *Das EU-Parlament hat in der Plenarsitzung am 16. Dezember 2025 die mit dem Rat erzielte politische Einigung offiziell angenommen.*
- *Sie muss nun auch vom Rat förmlich gebilligt werden und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.*
- *Die Omnibus I-Vereinfachungen sollten in Österreich mit einer Novelle des kürzlich beschlossenen Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) umgesetzt werden, die ab März 2026 gestartet werden soll.*

Aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments können folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

- CSRD
 - Anwendungsbereich: Unternehmen mit mehr als EUR 450 Mio Nettojahresumsatz und mehr als 1.000 Beschäftigten;
 - Befreiung von Beteiligungsgesellschaften iSd Art 2 Nr 15 Bilanz-RL;
 - Branchenspezifische Berichterstattung soll künftig freiwillig sein;
 - Schutz von kleinen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten vor einer Verlagerung der Berichtspflicht, indem die aktualisierten Vorschriften ihnen erlauben, die Meldung von Informationen abzulehnen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Angaben hinausgehen;
 - Die Kommission soll ein neues digitales Portal einrichten, das Unternehmen kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-Berichtspflichten bietet.
- CSDDD
 - Anwendungsbereich: Unternehmen mit mehr als EUR 1,5 Mrd Nettojahresumsatz und mehr als 5.000 Beschäftigten;
 - Risikobasierte Prüfung der Sorgfaltspflichten unter Vorrang von direkten Geschäftspartnern;
 - Zur Vermeidung von überbordenden Anfragen an kleinere Geschäftspartner hat sich die Risikoermittlung auf vernünftigerweise verfügbare Informationen zu stützen;
 - Keine Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Veröffentlichung eines Klimatransformationsplans, um ihr Geschäftsmodell mit dem Pariser Abkommen in Einklang zu bringen;
 - Keine harmonisierte zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene; Unternehmen sollen auf nationaler Ebene haftbar sein;
 - Es wird eine Überprüfungsklausel hinsichtlich der Notwendigkeit einer EU-weit harmonisierten Haftungsregelung vorgesehen;
 - Strafen bis zur Obergrenze von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens möglich, wobei die Kommission erforderliche Leitlinien hierzu herausgeben soll;
 - Verschiebung der Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein weiteres Jahr, bis zum 26. Juli 2028; für Unternehmen gilt die CSDDD ab Juli 2029 .

ESAS - GEMEINSAME LEITLINIEN FÜR ESG-STRESSTESTS

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - die ESAs) haben kürzlich ihre gemeinsamen Leitlinien für ESG-Stresstests veröffentlicht. Die ESAs haben im Sommer 2025 eine

öffentliche Konsultation zu den gemeinsamen Leitlinien durchgeführt. Auf Basis des Stakeholder-Feedbacks wurde die Ausarbeitung der gemeinsamen Leitlinien verfeinert, ohne dass der im Konsultationspapier dargestellte generelle Ansatz geändert wurde.

Nächste Schritte:

Die Leitlinien sollen nun in alle EU-Amtssprachen übersetzt und anschließend auf den Websites der ESAs veröffentlicht werden. Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien in allen EU-Amtssprachen eine **Compliance-Erklärung** an die ESAs abgeben. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Jänner 2027.

ESMA - STUDIE ZUR BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER ESMA-LEITLINIEN ZU FONDSNAMEN, DIE ESG-ODERNACHHALTIGKEITSBEZOGENE BEGRIFFE VERWENDEN

Die ESMA hat eine Studie veröffentlicht, in der die Auswirkungen ihrer Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, bewertet werden.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die ESMA-Leitlinien

- die Konsistenz bei der Verwendung von ESG-Begriffen verbessert haben, indem sie die Übereinstimmung zwischen Fondsamen und den tatsächlichen Anlagestrategien erhöht haben.
- den Anlegerschutz verbessert haben, indem sie das Risiko von Greenwashing verringert haben.

Auf Grundlage von nahezu 1.000 Aktionärsbenachrichtigungen, die als Reaktion auf die ESMA-Leitlinien von den 25 größten EU-Vermögensverwaltern mit einem verwalteten Vermögen von 7,5 Billionen Euro eingereicht wurden, kommt die Studie zu folgendem Ergebnis:

- 64 % der in den Aktionärsbenachrichtigungen genannten Fonds änderten ihren Namen, in den meisten Fällen, um die Verwendung von ESG-bezogenen Begriffen zu vermeiden.
- 56 % aktualisierten ihre Anlagepolitik, um ihren Nachhaltigkeitsfokus zu stärken.

Die Studie konzentriert sich anschließend auf die Auswirkungen der Ausschlüsse von fossilen Brennstoffen auf 4.000 EU-Fonds, die ESG-Begriffe in ihren Namen führen, mit einem verwalteten Vermögen von 2 Billionen Euro. Die Analyse zeigt:

- Fonds mit einem höheren Engagement in fossilen Brennstoffen neigten eher dazu, ESG-Begriffe aus ihren Namen zu streichen, was unterstreicht, wie die Zusammensetzung des Portfolios die Compliance-Entscheidungen beeinflusst.
- Seit der Veröffentlichung der Leitlinien haben Fonds, die ESG-Begriffe in ihren Namen beibehalten haben, den Anteil fossiler Brennstoffe in ihrem Portfolio stärker reduziert als alle anderen Fonds, was auf Bemühungen zur Ökologisierung ihrer Portfolios hindeutet.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITALER EURO

Status:

- Der Rat hat Ende Dezember 2025 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen.
- Die Meinungsbildung im Parlament soll bis Mai 2026 abgeschlossen sein, sodass Trilogverhandlungen im zweiten Halbjahr starten können.
- Im Mai 2026 könnte es zu einer Abstimmung im ECON und im Plenum des EU-Parlaments über die jeweiligen Positionen kommen, sofern sich das Verhandlungsteam bis dahin auf eine gemeinsame Position einigt.

Die Arbeiten zum digitalen Euro schreiten auf EU-Ebene voran. Die Bundessparte bringt sich aktiv in den europäischen Gesetzgebungsprozess ein und hat bereits ausgewählten Abgeordneten des EU-Parlaments Änderungsvorschläge zum Vorschlag der Kommission übermittelt. Zuletzt ist die Bundessparte mit einem Schreiben an den Bundesminister für Finanzen herangetreten, um auf die für dieses Mega-Projekt notwendige sorgfältige Vorbereitung hinzuweisen.

Gesetzgebung

Am 28. Juni 2023 hat die EU-Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro veröffentlicht. Seither haben sich nicht nur die Ko-Gesetzgeber mit der Thematik befasst, auch die Planungen der EZB schritten weiter voran.

• Parlament

Ende Oktober hat der Berichterstatter des EU-Parlaments, Fernando Navarrete Rojas, die Berichte zum „**Single Currency Package**“ veröffentlicht und Anfang November im ECON-Ausschuss des Parlaments vorgestellt. Grundsätzlich bestätigen die Berichtsentwürfe zur Einführung des digitalen Euro die bisherige (kritische) Linie des Berichterstatters.

Der Berichterstatter des EU-Parlaments schlägt unter anderem vor, dem Wholesale Digital Euro und dem Offline Digital Euro Priorität einzuräumen. Demnach soll die kontobasierte online Variante des digitalen Euro nur dann eingeführt werden, wenn keine paneuropäischen privatwirtschaftlichen Zahlungslösungen zur Verfügung stehen. MdEP Navarrete animiert so die privaten europäischen Zahlungsverkehrslösungen weiter zu expandieren und enger zusammenzuarbeiten und die Interoperabilität sicherzustellen, um die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittstaaten rasch zu verringern.

Die Frist für **Änderungsanträge (ÄÄ) zum Single Currency Package** im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments lief am 12. Dezember 2025 aus. **Insgesamt wurden 1417 Änderungsanträge** - neben den 338 bereits gestellten Änderungsanträge in den Berichtsentwürfen von Berichterstatter Navarrete - von den Europaabgeordneten (MEPs) gestellt.

Eine einfache Mehrheit der ECON-Abgeordneten unterstützt die Einführung eines digitalen Euro - wie von der EK vorgeschlagen - in offline- und online Form, unabhängig von Bemühungen privater Zahlungslösungen. Zu anderen politisch heiklen Themen wie Haltegrenzen oder dem Kompensationsmodell zeichnen sich noch keine klaren Mehrheiten anhand der ÄÄ ab. Bei der Festlegung der Haltegrenzen sind sich MEPs uneinig, ob die Höhe direkt im Gesetz festgelegt, der EZB vollständig übertragen oder in einer Art Mischform von den Ko-Gesetzgebern festgelegt werden soll.

• Rat

In der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzministerrats (ECOFIN) am 12. Dezember 2025 hat der Rat eine Orientierungssprache gehalten und die bereits erzielten Fortschritte im Sinne eines Kompromisses begrüßt. Im Anschluss daran hat der Rat am 19. Dezember 2025 seine Verhandlungsposition zum „**Single Currency Package**“ (Digitaler Euro, Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel) verabschiedet. Mit dieser angenommenen Position kann der Rat Verhandlungen mit dem EU-Parlament über den digitalen Euro und den Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel aufnehmen. Das EU-Parlament berät über seine Position derzeit noch im Ausschuss für Wirtschaft und Währung, mit dem Ziel, eine Parlamentsposition bis Mai 2026 anzunehmen. Trilogverhandlungen über die endgültigen Texte könnten sodann im zweiten Halbjahr 2026 starten.

Im Standpunkt des Rates würde der digitale Euro das Bargeld ergänzen und soll der breiten Öffentlichkeit sowie Unternehmen zur Verfügung stehen, um jederzeit und überall im Euroraum Zahlungen zu tätigen. Als eine echte öffentliche Einrichtung, die direkt von der EZB gestützt wird, soll er dazu beitragen, Zentralbankgeld als wichtigsten Anker für ein gut funktionierendes Zahlungssystem zu erhalten.

Gemäß der Ratsposition würde der digitale Euro

- **online oder offline verfügbar** sein und daher auch ohne Internetverbindung genutzt werden können,
- Zahlungen und Geldtransfers mit einem hohen Maß an **Datenschutz** ermöglichen,
- **neben nationalen und internationalen privaten Zahlungsmitteln** wie Karten oder Anwendungen privater Anbieter bestehen.

Sobald der Vorschlag zur Schaffung des Rechtsrahmens vom EU-Parlament und vom Rat angenommen wurde, soll es letztlich Aufgabe der EZB sein, über die Ausgabe des digitalen Euro zu entscheiden. Die EZB hat kürzlich die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass der digitale Euro bis 2029 einsatzbereit sein könnte.

In seiner Position hat der Rat einige Elemente hinsichtlich der Gestaltung des digitalen Euro präzisiert. Um zu verhindern, dass der digitale Euro als Wertspeicher genutzt wird und Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat, sieht der Text **Obergrenzen für den Gesamtbetrag an digitalen Euro** vor, der gleichzeitig auf Online-Konten und in digitalen Geldbörsen gehalten werden kann. **Die Obergrenzen sollen von der EZB festgelegt werden, sollen jedoch eine vom Rat vereinbarte Gesamtobergrenze einhalten müssen, die mindestens alle zwei Jahre überprüft werden soll.**

Zahlungsdienstleister sollen Verbrauchern bestimmte obligatorische Dienstleistungen **nicht in Rechnung stellen** dürfen, wie z. B. die Eröffnung und Schließung von Konten, die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalem Euro von ihrem Konto oder ihrer Geldbörse aus oder die Ein- und Auszahlung von Geld auf ihre Konten oder Geldbörsen in digitalem Euro von ihren anderen Einlagenkonten bei demselben Zahlungsdienstleister. **Bestimmte Mehrwertdienste können jedoch gebührenpflichtig sein.**

Die Ratsposition enthält auch einen Rahmen, der sicherstellen soll, dass Anbieter von Schnittstellen und Diensten für den digitalen Euro den erforderlichen Zugang zur Hardware und Software der Hersteller mobiler Geräte erhalten, damit ein fairer Zugang gewährleistet ist.

Darüber hinaus enthält die Ratsposition einen **Rahmen für die Vergütung von Zahlungsdienstleistern**. Während einer Übergangsphase von mindestens fünf Jahren sollen die Interbankenentgelte und Händlergebühren auf ein Niveau begrenzt werden, das sich an den Gebühren für vergleichbare Zahlungsmittel orientiert. Nach der Übergangsphase sollen die Gebührenobergrenzen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro festgelegt werden.

Institutioneller Governance-Rahmen / Rat und EZB

Im September wurde eine **politische Einigung** über den institutionellen Governance-Rahmen erzielt, der die Rollen der EZB und des Rates bei der Ausgabe des digitalen Euro sowie bei der Festsetzung des Haltelimits festlegt.

Vorbereitungsphase der EZB

Die EZB beschleunigt die Arbeiten am digitalen Euro und hat Ende Oktober 2025 den **Eintritt in die nächste Phase zur Vorbereitung des Digitalen Euros beschlossen und gleichzeitig den vierten abschließenden Fortschrittsbericht veröffentlicht**. Laut der EZB könnte der **digitale Euro im Jahr 2029 ausgegeben** werden, sofern die europäischen Ko-Gesetzgeber die Verordnung im Laufe des Jahres 2026 annehmen. Zur Vorbereitung einer potenziellen Ausgabe des digitalen Euro plant die EZB ein **Pilotprojekt** und erste Transaktionen schon. Vor diesem Hintergrund hat die EZB im November 2025 eine **Absichtserklärung** zum Pilotprojekt digitaler Euro veröffentlicht. Die Pilotaktivitäten sollen in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnen und über einen Zeitraum von 12 Monaten laufen. Das Pilotprojekt soll in **drei Hauptphasen** stattfinden:

- **Bewertungsphase:** Die Aufforderung zur Interessensbekundung wird veröffentlicht, die Bewerbungen der Zahlungsdienstleister werden bewertet und die Bewerber über das Ergebnis informiert.
- **Vorbereitungsphase:** Aktualisierte Dokumentation wird den vorausgewählten Zahlungsdienstleistern bereitgestellt; diese müssen ihr Interesse an der Teilnahme bestätigen und die Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.
- **Umsetzungsphase:** Die ausgewählten Zahlungsdienstleister arbeiten mit dem Eurosystem zusammen, um das Betriebssystem zu verfeinern, Tests durchzuführen, Endnutzer einzubinden, digitale Transaktionen zu verarbeiten und Rückmeldungen der Endnutzer zu sammeln.

PSD 3 / PSR - TRILOGEINIGUNG

Status:

- *Der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission haben Ende November 2025 eine vorläufige politische Trilogeeinigung über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung der PSD3/PSR erzielt.*
- *Die erzielte politische Einigung muss nun in technischen Trilogsitzungen unter dem Ratsvorsitz Zypern finalisiert werden, bevor die Texte von den beiden Gesetzgebern zur finalen Abstimmung gebracht werden.*
- *Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.*

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der finalen Texte (diese liegen noch nicht vor) können aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

Bekämpfung von Zahlungsbetrug und Verbraucherschutz

- **Identitätsbetrug „Spoofing Fraud“:** In Fällen, bei denen ein Betrüger sich als Mitarbeiter eines Zahlungsdienstleisters ausgibt und den Kunden dazu verleitet, eine Zahlung zu genehmigen, soll der Zahlungsdienstleister den gesamten Betrag zurückerstatten müssen, sofern der Kunde den Betrug bei der Polizei meldet und seinen Zahlungsdienstleister informiert.
- **Online-Plattformen** sollen gegenüber Zahlungsdienstleistern, die betrogene Kunden entschädigt haben, haften, wenn sie über betrügerische Inhalte auf ihrer Plattform informiert wurden und diese nicht entfernt haben. Dies soll auf dem Schutz durch das Gesetz über digitale Dienste ([Digital Services Act](#)) aufbauen und ihn ergänzen.
- Wenn ein Betrüger eine Transaktion initiiert oder ändert, soll diese als nicht autorisierte Transaktion behandelt werden und der Zahlungsdienstleister für den gesamten betrügerischen Betrag haften. Darüber hinaus soll der empfangende Zahlungsdienstleister jede Transaktion, die ihm verdächtig erscheint, sperren müssen.
- Zahlungsdienstleister sollen **Ausgabenlimits und Sperrmaßnahmen** anbieten müssen, um das Betrugsrisiko zu verringern.
- Zahlungsdienstleister sollen **haften müssen, wenn sie ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung einiger Präventionsinstrumente** nicht nachkommen.
- **Große Online-Plattformen und Suchmaschinen** sollen Finanzdienstleistungen nur dann bei Verbrauchern in einem bestimmten Mitgliedstaat bewerben dürfen, wenn das Unternehmen, das diese Dienstleistungen anbietet, in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß reguliert und zugelassen (oder offiziell ausgenommen) ist, oder dass es im Auftrag einer Person wirbt, die dazu berechtigt ist.
- Nutzer sollen Zugang zu **menschlichem Kundensupport** (nicht nur zu Chatbots) haben müssen.
- Öffentliche Mittel sollen für die **Aufklärung der Bevölkerung über die Vermeidung von Betrug** bereitgestellt werden.
- Zahlungsdienstleister sollen **untereinander Informationen austauschen** müssen.
- Die **IBAN von Zahlungskonten** sollen **vor jeder Überweisung mit dem entsprechenden Bankkontonamen abgeglichen** werden müssen, wie dies bereits durch die Instant Payment Regulation vorgesehen ist.
- Zahlungsdienstleister sollen eine **starke Kundenauthentifizierung** sicherstellen und eine Risikobewertung durchführen müssen.

Gebührentransparenz und Bargeldzugang

- Der Zugang zu Bargeld soll insbesondere für Menschen in abgelegenen und ländlichen Gebieten verbessert werden. Nach dem neuen Rahmen sollen **Einzelhändler Bargeldabhebungen von mindestens 100€ und maximal 150€ oder dem Gegenwert in Landeswährung ohne Kauf anbieten können**. Um Missbrauch zu verhindern, sollen für solche Abhebungen Chip- und PIN-Technologie erforderlich sein.
- Händler sollen sicherstellen müssen, dass ihr **normaler Handelsname mit dem Namen übereinstimmt, der auf den Kontoauszügen der Kunden erscheint**. Dies soll den Verbrauchern helfen, Belastungen auf ihren Konten leicht zu erkennen und Verwirrung zu vermeiden.

- Unternehmen, die Händlern Kartenzahlungsdienste anbieten, sollen die für ihre Dienstleistungen **erhobenen Gebühren klar darlegen müssen**.
- Die neuen Vorschriften sollen für mehr Transparenz bei Transaktionen an **Geldautomaten** sorgen. Die Anbieter sollen verpflichtet sein, dem Nutzer **vor der Transaktion alle anfallenden Gebühren und Wechselkurse anzuzeigen**. Sie sollen beispielsweise Informationen über Währungsumrechnungsgebühren oder feste Gebühren für Bargeldabhebungen an Geldautomaten erhalten, unabhängig davon, wer diese betreibt.

Technologische Innovation und Wettbewerbsausbau

- Der neue Rechtsrahmen soll auch dazu beitragen, die Zahlungsdienstlandschaft der EU an neue und innovative Zahlungsmethoden anzupassen.
- Marktbarrieren für „offene Bankdienstleistungen“ (Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste) sollen abgebaut werden. Zudem soll verhindert werden, dass Kontoführungsdienstleister (ASPSP) diese diskriminieren. **Zugelassene Anbieter von offenen Bankdienstleistungen sollen Zugang zu Zahlungskontodaten haben müssen**, und die Rechtsvorschriften würden eine Liste verbotener Hindernisse für den Datenzugang enthalten.
- Zahlungsdienstnutzer sollen ein **Dashboard** erhalten, über das sie die von ihnen erteilten Zugriffsberechtigungen für ihre Daten überwachen und verwalten können.
- **Banken sollen Zahlungsinstituten auf nichtdiskriminierender Basis Zugang zu Zahlungskonten gewähren müssen**.
- Innovative Dienstleister und Informationsanbieter sollen ihren Kunden durch einen verbesserten Zugang zu Bankkontoinformationen nützliche und moderne Zahlungsdienste anbieten können.
- **Hersteller von Mobilgeräten und Anbieter elektronischer Dienste** sollen Front-End-Dienstleistern (z. B. Apps oder Benutzeroberflächen) die Speicherung und Übertragung von Daten, die für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind, zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ermöglichen müssen.

Vereinfachte Zulassung

- Zulassungsverfahren für Zahlungsinstitute sollen vereinfacht werden.
- Die Zulassung solle strengen Aufsichts- und Kapitalanforderungen, genauen Eigenmittelberechnungen, zuverlässigen Budgetprognosen und harmonisierten Zeitplänen unterliegen, wobei das **Anfangskapital an das Risikoniveau des Anbieters und die erbrachten Zahlungsdienstleistungen angepasst werden soll**.
- **Krypto-Asset-Dienstleister, die bereits gemäß der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) zugelassen sind, sollen einem vereinfachten Verfahren unterliegen**, wobei angemessene Risikokontrollen beibehalten und nur die im Antrag angegebenen Dienstleistungen erbracht würden.

Alternative Streitbeilegung

- Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden, an alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, wenn ein Verbraucher dies wünscht.

Hintergrund:

Die EU-Kommission legte im Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor (**Payments Package: Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3**), mit dem Ziel, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen.

Nachdem auch der Rat im Juni 2025 sein Verhandlungsmandat ([PSR](#), [PSD3](#)) angenommen hat, konnten im Juli 2025 die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog) aufgenommen werden. Das EU-Parlament hatte seine Positionierung bereits im April 2024 verabschiedet: [PSR](#), [PSD3](#).

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale

Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken. Der vollständige DORA-Rechtsrahmen umfasst zusätzlich zur DORA-Verordnung 12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete Website dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen, Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Zudem verweist die FMA auf die DORA-Website der ESAs, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.

ESA - Liste kritischer IKT-Drittdienstleister

Mit der DORA-Verordnung wird ein Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister in der gesamten EU eingeführt. Im Fokus des Überwachungsrahmenwerks stehen jene IKT-Drittdienstleister, die auf Grundlage eines Einstufungsprozesses von den ESAs als kritische und damit überwachungsbedürftige IKT-Drittdienstleister benannt werden. Im November 2025 haben die ESAs nach dem Abschluss des Einstufungsprozesses die Liste der benannten kritischen IKT-Drittdienstleister (Critical ICT Third-Party Service Providers, CTPPs) veröffentlicht. Somit wurden 19 Technologieunternehmen als kritische IKT-Drittdienstleister für den Finanzsektor eingestuft - darunter globale Cloud-Plattformen (wie etwa Amazon Web Services, Google Cloud und Microsoft) sowie Netzwerk- und Rechenzentrumsbetreiber (z.B. Deutsche Telekom, Equinix) und spezialisierte IKT-Dienstleister für Finanzdaten und -services (etwa Bloomberg, LSEG, Accenture, SAP).

Zur Identifizierung kritischer IKT-Drittdienstleister haben die ESAs Daten aus den von Finanzunternehmen geführten Informationsregistern herangezogen, in denen ihre vertraglichen Vereinbarungen über IKT-Dienstleistungen detailliert dokumentiert sind. Nach der Übermittlung dieser Register erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden (CAs) aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Altersvorsorge sowie Wertpapiere und Märkte in der gesamten EU und den ESAs eine umfassende Bewertung der Kritikalität. Diese Bewertung orientierte sich an den in DORA festgelegten mehrstufigen Kriterien, die eine umfassende Analyse der systemischen Bedeutung eines Anbieters, seiner Rolle bei der Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von Finanzinstituten sowie des Grades der Substituierbarkeit seiner Dienstleistungen erfordern.

Nach der Identifizierung der kritischen IKT-Drittdienstleister wurden diese von der EBA offiziell benachrichtigt. Die endgültigen Entscheidungen über die Einstufung habe die EBA nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Informationen unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen getroffen. Im Rahmen ihrer direkten Aufsichtstätigkeit werden die ESAs bewerten, ob die CTPPs über angemessene Risikomanagement- und Governance-Rahmenwerke gemäß den Vorgaben der DORA verfügen, um die Widerstandsfähigkeit der von ihnen für Finanzunternehmen erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Ziel ist es, Risiken zu mindern, die sich potenziell auf die operative Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsektors auswirken könnten. Die ESAs werden im Rahmen ihrer bevorstehenden Prüfungsaktivitäten weiterhin mit den CTPPs zusammenarbeiten und gemäß Art. 31 Abs. 9 DORA jährlich die Liste kritischer IKT-Drittdienstleister auf Unionsebene veröffentlichen.

STEUERRECHT

ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION 2026

Laut Arbeitsprogramm 2026 der Europäischen Kommission sollen im ersten Halbjahr 2026 folgende Richtlinienvorschläge zurückgezogen werden:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der (**Unshell-RL**);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (**DEBRA-RL**);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung (**Transfer-Pricing-RL**).

Angekündigt für das zweite Quartal 2026 sind

- Steuer-Omnibusrichtlinien zur Überarbeitung der EU-Regelungen im Bereich der direkten Steuern (Ziel: Aktualisierung und Vereinfachung)
- Die Vorlage einer Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC-Recast)
- DAC-Kodifikation (Zusammenfassung der neun Rechtsakte zu einem Gesamtdokument)

Die angekündigten Richtlinienvorschläge bleiben abzuwarten.

FASTER-RICHTLINIE

Bisher gab es in der EU kein einheitliches Verfahren zur Quellensteuerentlastung. Für eine steuerliche Entlastung direkt an der Quelle der Einkünfte oder für die Rückerstattung von einbehaltenen Quellensteuer hatten die EU-Mitgliedsstaaten bisher jeweils eigene Anforderungen, Verfahren, Formulare und Fristen.

Die 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlichte FASTER-Richtlinie soll eine schnellere und sicherere Entlastung von zu viel einbehaltenen Quellensteuern unionsweit gewährleisten.

Durch die Richtlinie soll es vor allem zu einer Vereinfachung der bisherigen Prozesse durch folgende Maßnahmen kommen:

- eine digitalisierte Ansässigkeitsbescheinigung (eTRC)
- einheitliche Berichtspflichten für bestimmte Finanzintermediäre
- gemeinsam geregelte beschleunigte Verfahren zur Quellensteuerentlastung

Etliche Bestimmungen der Richtlinie betreffen technische Aspekte (zB. Datenübertragung der Finanzintermediäre zur jeweiligen Steuerverwaltung). Diese werden in sog. Durchführungsrechtsakten geregelt. Mit dem Abschluss der abgeleiteten Durchführungsrechtsakte in den technischen Arbeitsgruppen wird demnächst gerechnet.

Weitere Zeitplan:

- **2026/Q1:** Beschluss Durchführungsrechtsakte der EK zu technischen Spezifika
- **Frist zur nationalen Umsetzung der Richtlinie bis 31.12.2028**
- **2029:** Finalisierung der technischen Infrastruktur und Testphase für Beteiligte
- **Ab 1.1.2030:** Anwendung der Richtlinie

DAC8-UMSETZUNG IM RAHMEN DES BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZES

Das Paket wurde im Nationalrat am 10. Dezember 2025 beschlossen.

Teil der nationalen Umsetzung der DAC 8 Richtlinie sind Änderungen im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG). Mit den vorgeschlagenen Änderungen des GMSG sollen die jüngsten internationalen Entwicklungen beim automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten umgesetzt werden.

Die finanzbehördliche Überprüfung der Einhaltung der GMSG-Sorgfalts- und -Meldepflichten ist ein wesentliches Element für einen funktionierenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Bundessparte hat sich in diesem Zusammenhang stets für effiziente, verhältnismäßige und zweckorientierte Verfahren ausgesprochen. Dem VwGH liegen derzeit zentrale

Fragestellungen betreffend die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit dieser Verfahren zur Entscheidung vor. Die Bundessparte bringt diese Anliegen laufend gegenüber den nationalen Entscheidungsträgern ein.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Änderungen durch die AML-VO: Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO: Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO **unterzeichnet**, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichtsbehörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

Insgesamt muss nachdrücklich versucht werden, zusätzliche Bürokratie aus dieser grundsätzlich positiven „Europäisierung“ zu vermeiden. Allein die hohe Zahl delegierter Rechtsakte lässt neue Bürokratie erwarten.

EBA - STELLUNGNAHME ZU DEN SECHS AMLA-MANDATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die EBA hat im Oktober der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) übermittelt. Im März letzten Jahres bat die Europäische Kommission die EBA um Beratung zu sechs Regulierungsmandaten, die die neue Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) letztendlich übernehmen wird. Die Stellungnahme schlägt einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz vor, der einen schnellen und effektiven Start der AMLA unterstützen soll. Die Instrumente müssen noch von der AMLA verabschiedet und von der Europäischen Kommission gebilligt werden. Die Bundessparte hat sich an der EBA-Konsultation zu den RTS-Entwürfen mit einer umfangreichen Stellungnahme beteiligt.

AMLA - VERÖFFENTLICHUNG SINGLE PROGRAMMING DOCUMENT 2026-2028

Die AMLA hat kürzlich ein einheitliches Single Programming Document (SPD) für den Zeitraum 2026 bis 2028 samt Erläuterungen zum SPD und Liste der Mandate für 2026 veröffentlicht. Mit dem SPD legt die AMLA strategische Prioritäten sowie Zeitpläne fest. Es enthält das Arbeitsprogramm der AMLA und bietet einen Fahrplan für den Markt.

Das SPD gibt einen Überblick über die für 2026 geplanten Mandate und die strategischen Ziele der AMLA in drei Kernbereichen:

- 1. Fertigstellung des einheitlichen Regelwerks,*
- 2. Förderung der aufsichtlichen Konvergenz und*
- 3. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Finanzermittlungsstellen.*

AMLA - KONSULTATION ZUM ENTWURF TECHNISCHER REGULIERUNGSSTANDARDS (RTS) ON CUSTOMER DUE DILIGENCE (CDD) GEM. ART 28 ABS 1 VO (EU) 2024/1624

Nachdem die Kompetenz zur Ausarbeitung der AML-Level-2-Texte mit 1.1.2026 von der EBA auf die AMLA übergegangen ist, hat diese nun unter anderem eine öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) on Customer Due Diligence gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 mit gezielten Fragen gestartet.

Die AMLA ist bestrebt, Rechtsklarheit, Verhältnismäßigkeit, einen risikobasierten Ansatz sowie die Anwendbarkeit auf alle Kategorien von Verpflichteten zu gewährleisten. Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist es, sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegt, dass die Standpunkte des Nichtfinanzsektors berücksichtigt und gegebenenfalls im endgültigen Entwurf der RTS berücksichtigt werden.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüftteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogenannten Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. Der erste Draft des Prüfberichts wurde an die öffentlichen Stakeholder zur Kommentierung übermittelt. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienreuhändler) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

Laut Rückmeldungen der Behörden und Ministerien war die Performance der österreichischen Finanzwirtschaft bei den Interviews sehr gut. Dies spiegelt auch der erste Berichtsentwurf der FATF wider. Die Wichtigkeit der FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.

Die Plenarsitzung, in der der österreichische FATF-Bericht angenommen werden soll, fand von 9. bis 13. Februar 2026 statt und wurde im Anschluss daran veröffentlicht.

SONSTIGE THEMEN

ÜBERARBEITUNG DES PANEUROPÄISCHEN PRIVATEN PENSIONSPRODUKTS (PEPP)

Im Rahmen des im November 2025 von der EK vorgestellten „Pensions Package“ soll das PEPP im Rahmen einer Review vereinfacht werden.

Das PEPP ist ein Produkt der freiwilligen privaten Altersvorsorge („Dritte Säule“).

Gründe für den bisherigen Misserfolg der PEPP-VO waren vor allem die zu hohen regulatorischen Anforderungen. Künftig soll vor allem der Kostendeckel (1% der Assets unter Managements/Jahr) für das Basis PEPP entfallen. Weiters entfallen soll auch die Verpflichtung für Anbieter, sogenannte Unterkonten für mindestens zwei Mitgliedstaaten bereitzustellen. Somit sollen auch rein nationale PEPPs zulässig sein.

Status: Behandlung in der technisch zuständigen Ratsarbeitsgruppe

ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE (IORP-REVIEW)

Die IORP-Richtlinie regelt die Tätigkeit von Pensionskassen und bildet den zentralen Rechtsrahmen für die betriebliche Altersvorsorge in der EU.

Im Rahmen des im November 2025 von der EK vorgestellten „Pensions Package“ soll die IORP im Rahmen einer Review überarbeitet werden.

Ziel der Überarbeitung sind insbesondere

- Änderungen beim Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle)
- Stärkung und Ausweitung von Informations- und Transparenzpflichten
- Einführung eines Rahmenwerks für das Monitoring der Performance
- Änderungen iZm aufsichtlichen Aufgaben und Kompetenzen

EU-KOMMISSION: KONSULTATION IZM DER GEPLANTEN MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER BESSERE RECHTSETZUNG

Die EU-Kommission hat im Jänner 2026 eine öffentliche **Konsultation im Zusammenhang mit der internen Politik der Kommission für eine bessere Rechtsetzung** durchgeführt. Im Arbeitsprogramm der Kommission 2026 „Ein unabhängiges Europa“ wurde eine Modernisierung des Rahmens für eine bessere Rechtsetzung angekündigt, um ein einfacheres und schnelleres Europa zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die EU-Kommission, im zweiten Quartal 2026 eine „**Mitteilung über bessere Rechtsetzung**“ anzunehmen. Mit dieser Initiative soll die „bessere Rechtsetzung der EU“ effizienter und verhältnismäßiger werden, damit die EU-Rechtsvorschriften im Sinne der Bürger und Unternehmen besser, einfacher und zielgerichteter gestaltet werden.

Die EU-Kommission beabsichtigt, im zweiten 2026 eine Mitteilung zur besseren Rechtsetzung zu veröffentlichen, die unter anderem Maßnahmen vorsehen soll, um

- die verhältnismäßige Anwendung der besseren Rechtsetzung zu stärken, wobei die Ergebnisse im Mittelpunkt stehen,
- das Konsultationssystem intelligenter zu gestalten und
- sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften klarer, unkomplizierter, leichter um- und durchzusetzen sowie weniger aufwendig werden. Zu den betrachteten Reflexionsbereichen gehören die Wahl des Rechtsinstruments (Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) und Ansätze (vollständige Harmonisierung, Mindestharmonisierung, allgemeiner Rahmen/Flexibilität), die Verwendung von Standardklauseln, die digitale Politikgestaltung usw.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt. Allein im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Verkürzung unerlässlich.

ENTWURF VERBRAUCHERRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2026

VERÖFFENTLICHT

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026 (VerbRÄG 2026) veröffentlicht. Damit sollen die EU RL hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („Empowering-RL“) und der EU-RL zur Änderung der RL 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der RL 2002/65/EG umgesetzt werden. Mit beiden Richtlinien erfolgte eine Änderung der EU Verbraucherrechte-Richtlinie (RL 2011/83/EU). Diese RL wäre bis 19.12.2025 umzusetzen gewesen, zur Anwendung kommen sollen die Bestimmungen ab 19.6.2026.

Mit der Empowering-RL werden insbesondere Informationspflichten in der Verbraucherrechte-RL für die dort erfassten Verträge (Fernabsatz-, Außergeschäftsraumverträge und auch in Geschäftsräumen geschlossene Verträge) mit dem Ziel erweitert, Verbraucher zu nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu ermutigen. Unter anderem ist für die Information zum Gewährleistungsrecht künftig eine harmonisierte Mitteilung und für die Information über bestimmte Haltbarkeitsgarantien von Herstellern eine harmonisierte Kennzeichnung zu verwenden, deren Inhalt und Gestaltung von der Kommission mittels Durchführungsverordnung festgelegt wurde Durchführungsverordnung - EU - 2025/1960 - DE - EUR-Lex. Die harmonisierte Mitteilung und die harmonisierte Kennzeichnung sollen als Anhänge II und III dem FAGG angeschlossen werden.

Mit der RL 2023/2673 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde ebenfalls die Verbraucherrechte-RL geändert. Die wesentlichen Elemente (ua Informationspflichten, Widerrufsrecht) der bisher geltenden, eigenständigen Fernfinanzdienstleistungs-RL wurden adaptiert bzw. erweitert und als neues Kapitel III a in die Verbraucherrechte-RL integriert (Art 16a bis 16e VRRL). Diese Vorgaben sollen nun ebenfalls im FAGG umgesetzt und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben werden.

Im Zuge des EU-Rechtssetzungsverfahrens zu diesen Fernabsatzregelungen für Finanzdienstleistungen wurde auch eine generelle, nun nicht auf Finanzdienstleistungen beschränkte Regelung für eine „Widerrufsfunktion“ für alle Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, aufgenommen.

MINISTERRAT BESCHLIEßT GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPPOSITIONENGESETZ (GESLEIPOG)

Der Ministerrat hat am 10. Dezember 2025 die Regierungsvorlage des Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes (GesLeiPoG) angenommen. Ab Mitte 2026 müssen börsennotierte Gesellschaften (AG oder SE) sicherstellen, dass sowohl Kapitalvertreter im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eine Mindestquote von 40 % je Geschlecht erfüllen.

1. Börsennotierte Aktiengesellschaften (AktG)

Ab 30. Juni 2026 gelten folgende Regeln für alle neuen Wahlen/Entsendungen in den Aufsichtsrat:

- Der Aufsichtsrat muss zu mindestens 40 % aus Frauen und mindestens 40 % aus Männern bestehen.
- Die konkrete Anzahl richtet sich nach der Zahl, die einem 40%-Anteil am nächsten kommt, aber nicht über 49 % liegt.
- Diese Pflicht gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.
- Bereits bestehende Mandate bleiben bestehen, aber Nachrücker müssen die 40%-Regel erfüllen, sofern ihr Nachrücken nicht an eine bestimmte Person gebunden ist.
- Spätestens bis 31. Dezember 2026 muss die Gesellschaft insgesamt die 40%-Vorgaben erfüllen (Übergangsfrist).

Zusätzlich:

- Der Aufsichtsrat kann eigene quantitative Ziele für die Geschlechterverteilung im Vorstand festlegen.

2. Europäische Aktiengesellschaften (SE) - Verwaltungsrat

Für SEs mit monistischem System (Verwaltungsrat) gelten identische Regeln:

- Mindestens 40 % Frauen und 40 % Männer im Verwaltungsrat.
- Anwendung ab Wahlen/Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.
- Übergangsfrist zur vollständigen Umsetzung bis 31. Dezember 2026.

3. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (ArbVG)

Für Arbeitnehmervertreter:innen in börsennotierten Unternehmen gilt ebenso:

- Mindestens 40 % der von der Arbeitnehmerseite entsendeten Mitglieder müssen Frauen bzw. Männer sein.
- Die 40%-Regel gilt nach denselben Rundungsregeln (nächster Wert, max. 49 %).
- Entsendung erfolgt weiterhin aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder.
- Gültig für Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.

ÜBERARBEITUNG EU-PAUSCHALREISE-RICHTLINIE

Im Dezember 2025 wurde auf EU-Ebene eine politische Einigung zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie erzielt.

Der Rat hatte bereits Ende 2024 seine Verhandlungsposition festgelegt, wobei positiv hervorzuheben ist, dass im Rat die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung der Pauschalreisedefinition mit einer 3- bzw 24- Stundenfrist, innerhalb der die Buchung einer zweiten Reiseleistung zum Entstehen einer Pauschalreise führen würde, auf Ablehnung gestoßen ist und gestrichen wurde. Entfallen soll nach der Auffassung des Rates generell auch die Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ die 2015 mit der geltenden Pauschalreise-Richtlinie eingeführt wurde.

EU-KONSULTATION ZU AKTIONÄRSRECHTEN

Die Europäische Kommission hat Mitte Februar 2026 eine öffentliche [Konsultation zur Bewertung und Überprüfung der Aktionärsrechterichtlinie](#) gestartet.

Ziel ist es, einen integrierteren, liquideren und effizienteren Kapitalmarkt in der gesamten EU aufzubauen. Eine Überarbeitung der Aktionärsrechtsrichtlinie kann dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie es für Investoren, Vermittler und Emittenten einfacher und günstiger macht, in verschiedenen Mitgliedstaaten zu operieren.